

I. Satzung
zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden
vom 26.10.2007

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.6.2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.1.2006 (GV NRW S. 15), hat der Rat in seiner Sitzung am 25.10.2007 folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden vom 14.12.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Bürgermeister.

Artikel II

§ 7 Abs. 1 und 5 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Bürgermeister anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnennische oder Urnengrabstätte bestattet. Liegen die Voraussetzungen für Erdbestattungen innerhalb der vorgenannten Frist nicht vor, so hat die Bestattung unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.

Artikel III

§ 8 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

Artikel IV

§ 9 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(4) Bei bestehenden Grabstätten sind die vorhandenen Anlagen (Grabzeichen, Einfassungen und Anpflanzungen) vor Aushub der Grabstätte von den Nutzungsberechtigten bzw. deren Beauftragten abzuräumen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör wie Bäume, Sträucher durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

Artikel V

§ 11 Abs. 4, 6 und 9 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 14 Absatz 7 vorzulegen. In den Fällen des § 28 Absatz 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Absatz 2 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengräber oder Urnengräber umgebettet werden.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(9) Umbettungen sind grundsätzlich nur in den Monaten von November bis April zulässig, ausgenommen bei gerichtlicher Anordnung und bei Urnenumbettungen. Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Artikel VI

§ 12 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art und Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Artikel VII

§ 14 Abs. 1, 7 und Abs. 13 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

(1) Eigengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Eigengrabstätten können auf Antrag in Ausnahmefällen auch außerhalb der Reihenfolge belegt werden, wenn hierdurch die Bewirtschaftung des Friedhofes nicht erschwert wird. Für diese Grabstätten außerhalb der Reihenfolge wird eine gesonderte Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben. Ein Nutzungsrecht an einer Eigengrabstätte kann anlässlich eines Todesfalles oder bei Erreichen der Mindestaltersgrenze von 60 Jahren erworben werden. Die Vergabe von Nutzungsrechten kann dahingehend eingeschränkt werden, dass diese nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden, falls dies aus Gründen der Bewirtschaftung von Friedhöfen erforderlich wird. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(7) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten oder teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die gezahlte Gebühr wird nicht erstattet.

Artikel VIII

§ 16 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) In einer Urnennische oder in einer Urnengrabstätte (zu pflegende / pflegefreie) auf einem ausgewiesenen Urnengrabfeld dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Einhaltung der Ruhefrist von 15 Jahren muss für jede Beisetzung gewährleistet sein. Im Falle einer Zweitbelegung in die Urnennische/Urnengrabstätte (zu pflegende / pflegefreie) wird für die Verlängerung eine Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben.

Artikel IX

§ 20 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:
zusätzlich wird ein Abs. 7 eingefügt

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen, unbeschadet der Bestimmungen des § 19, in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,00 m – 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

(7) Der Bürgermeister kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

Artikel X

§ 25 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Bürgermeister auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Bürgermeisters nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der Bürgermeister berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

Artikel XI

§ 26 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters entfernt werden. Das Entfernen erfolgt durch die Stadt Schleiden oder eines von ihr beauftragten Unternehmens auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten. Die Kosten der Beseitigung hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Pflege der Grabstätte bei vorzeitiger Einebnung erfolgt durch die Stadt. Hierfür wird eine Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Absatz 4 kann der Bürgermeister die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 22 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

Artikel XII

§ 32 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden grundsätzlich auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche. Ausnahmen von dieser Regelung kann der Bürgermeister zulassen, wenn die Bewirtschaftung der Friedhofsflächen hierdurch nicht erschwert wird.

Artikel XIII

Diese I. Satzung zur Änderung Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiden, den 26.10.2007
Der Bürgermeister:

(Hergarten)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2007 überein. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 26.10.2007
Der Bürgermeister:

(Hergarten)